



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.87 RRB 1953/2386**  
Titel **Strassen.**  
Datum 03.09.1953  
P. 1126–1127

[p. 1126] Mit Beschluss Nr. 488 vom 19. Februar 1948 genehmigte der Regierungsrat das Projekt für den Ersatz der Wildbachbrücke in der Strasse I. Kl. Nr. 5, Hinwil-Bluhstock, samt lokaler Korrektio n der Strasse und des Wildbaches. Es sah vor, auf der ganzen Korrektio nsstrecke auf der Nordseite einen einseitigen Gehweg von 2 m Breite und auf der Südseite ein Bankett von 1 m Breite zu erstellen. Fahrbahn und Gehweg sollen Beläge von 6 cm bzw. 4 cm Stärke erhalten. Der Kostenvoranschlag lautete auf Fr. 136 000, wovon auf den Kanton Fr. 120 500, auf den Bund Fr. 5800 und auf die Gemeinde und Anstösser Fr. 9700 entfielen. Die Ausgaben gingen auf das hiefür eröffnete Baukonto Nr. 420. Die Bauarbeiten kamen im Jahre 1950 zur Ausführung. Kostenvoranschlag und Abrechnung ergeben in den einzelnen Positionen einander gegenübergestellt folgendes Bild:

	Voranschlag	Abrechnung
	Fr.	Fr.
1. Landerwerb	500	526.-
2. Installationen	3 000	5 650.-
3. Erdarbeiten	11655	8 616.90
4. Unterbau	23 967	8 152.70
5. Entwässerungen	5 300	6 985.50
6. Beläge	15 034	17 574.35
7. Abschlüsse	3 444	8 791.95
8. Wildbachbrücke	16 000	16 506.95
9. Wildbachkorrektio n	32 400	31232.55
10. Anpassungsarbeiten	1700	1 830.-
11. Marken und Schutzwehren	800	708.-
12. Projekt und Bauleitung	10 000	9 323.75
13. Warenumsatzsteuer	2 500	2 092.30
14. Verschiedenes	10 000	.-
	<b>Total</b>	<b>136 300 117 990.95</b>
Hievon kommen in Abzug:		
Der Verkauf von Landabschnitten		382.-
die Trottoirbeiträge Bundesbeitrag an die Bachkorrektio n	1058.60	5 571.- 7 011.60
	<b>Nettobaukosten</b>	<b>110 979.35</b>



Gegenüber dem Kostenvoranschlag ergeben sich Minderkosten im Betrage von Fr. 25 320.65. Diese sind in den Positionen Erdarbeiten und Unterbau entstanden. Das Auflockern des Strassenkoffers brachte wesentliche Einsparungen und anstatt des vorgesehenen Steinbettes konnte, dank des guten Baugrundes, der viel billigere Geröllkoffer erstellt werden. Die Mehrausgaben in der Position Abschlüsse, die durch das Versetzen von vermehrten Stellsteinen entstanden sind, wurden durch die Position Verschiedenes gedeckt.

Die Verteilung der Kosten auf Kanton und Gemeinde erfolgte auf Grund des Regierungsratsbeschlusses über die Baupflicht und die Kostenverteilung bei erstmaliger Erstellung von Belägen vom 9. Dezember 1939 und der Verordnung über Staats- und Grundeigentümerbeiträge an Anlage und Ausbau von Trottoiren vom 27. Mai 1943. Von den Nettobaukosten im Betrage von Fr. 110 979.35 entfallen auf den Kanton Fr. // [p. 1127]

99 031.95 und auf die Gemeinde Fr. 11 947.40. Der Gemeindeanteil ist um Fr. 2247.40 höher ausgefallen. Dies ist auf die Senkung des Gemeindesteuerfusses gegenüber dem Jahre 1948 zurückzuführen. Weil der Fahrbahnbelag erst im Jahr 1950 zur Ausführung kam, verminderte sich die Reduktion am Gemeindebeitrag infolge des kleineren Steuerdurchschnittes der Jahre 1947/49 um 36%. Die Gemeinde hat an ihren Anteil noch keinen Beitrag geleistet. Es ist ihr für den vollen Betrag bereits Rechnung gestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Bauabrechnung über den Ersatz der Wildbachbrücke in der Strasse I. Kl. Nr. 5, Hinwil-Bluhstock, samt Korrektur der Strasse und des Wildbaches mit einer Kostensumme von Fr. 110 979.35 wird genehmigt.
- II. Der Anteil der Gemeinde Hinwil wird auf Fr. 11 947.40 festgesetzt. Er ist bis Ende September an das Rechnungssekretariat der Baudirektion einzuzahlen.
- III. Das Baukonto Nr. 420, Hinwil, Ersatz der Wildbachbrücke samt Korrektur der Strasse und des Wildbaches, wird aufgehoben.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplares der Abrechnung, an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.05.2017]